



PRAXISINVENTARVERSICHERUNG

Intakte Behandlungs- und Laborräume sind das A und O für Ihre funktionierende Arztpraxis!

Die Betriebseinrichtung ist das Kernstück einer jeden Praxis. Ob Wasserrohrbruch, Feuer, Einbruchdiebstahl oder Glasbruch, es drohen viele Risiken. Schäden an der Betriebseinrichtung können die Substanz Ihrer Arbeit empfindlich angreifen. Für diese Fälle hält die assekuranz ag ein Versicherungskonzept bereit, welches die Kosten für den Wiederaufbau oder zur Wiederbeschaffung übernimmt.

Oft führt ein Feuerschaden oder auch ein anderer größerer Sachschaden zur teilweisen oder vollständigen Unterbrechung des Praxisbetriebes. Je länger Sie in Ihren Räumen nicht behandeln können, desto größer ist Ihr Einkommensausfall. Sie müssen sogar damit rechnen, Patienten zu verlieren.

Nutzen Sie deshalb die Möglichkeit, Ihre Praxisinventarversicherung mit einer Praxisunterbrechungsversicherung zu ergänzen.

Was alles gehört eigentlich zur Praxiseinrichtung?

Zum Inventar gehören neben Ihrer technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung auch z.B. Möbel, Teppiche, Bilder, Lampen, Bekleidung, Wäsche, Bücher, elektrische Geräte, Waren und Vorräte, Medizintechnik, usw.

Mitversichert gelten auch Einbauten sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile und außen angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat. Mitversichert gilt auch Inventar in vermieteten Praxisräumen auf dem versicherten Grundstück.

Wogegen ist die Praxiseinrichtung versichert?

- » Feuer, Blitzschlag, Explosion
- » Leitungswasser
- » Vandalismus nach einem Einbruch
- » Überschalldruckwellen
- » Streik oder Aussperrung
- » Böswillige Beschädigung
- » Einbruchdiebstahl
- » Sturm und Hagel
- » Raub innerhalb des Versicherungsortes
- » Fahrzeuganprall
- » Innere Unruhen
- » Rauch oder Ruß

Deckungserweiterungen

- » Glasbruch
- » Überspannungsschäden durch Blitz
- » Entwendung von Arzttaschen und Notfallkoffern während Fahrten und Krankenbesuchen bis 10.000 EUR
- » Diebstahl und Beschädigung von am Gebäude angebrachtem Praxisschild bis max. 2.500 EUR
- » Medikamentenverderb infolge von Ausfall oder Niederbrechen von Kühlgeräten bis 10.000 EUR (Erhöhung gegen Prämienzuschlag möglich)
- » Raubversicherung für Transporte bis max. 25.000 EUR
- » Mitarbeiter- und Patientenhabe bis 2.500 EUR
- » Bargeld in verschlossenen Behältnissen bis max. 5.000 EUR
- » Krankenkassenrezepte und Krankenscheine unter einfachem Verschluss bis 30.000 EUR
- » Bargeld, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle sind auch dann versichert, wenn sie sich nicht in einem verschlossenen Behältnis befinden – max. 2.500 EUR
- » Prüfung Medizintechnik nach Schaden bis 1.000 €
- » Kosten für provisorische Sicherungen bis 75.000 €

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben - maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.





- » Ergänzend zu Teil B § 3 Nr. 3j VSG2010 (Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen) gelten Röntgenaufnahmen und schriftliche Ergebnisse von Laboruntersuchungen als Geschäftsunterlagen. Versicherungsschutz im Rahmen der zusätzlich versicherten Kosten bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 EUR
- » Verzicht auf den Einwand bei grober Fahrlässigkeit: grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls bis 100.000 EUR mitversichert

Praxisunterbrechungsversicherung – sofern vereinbart

Wird der im Versicherungsschein bezeichnete Betrieb infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Dieser setzt sich zusammen aus dem entgangenen Betriebsgewinn und dem Aufwand an fortlaufenden Kosten.

Absicherungsvarianten zur Praxisunterbrechungsversicherung

- » im Schadenfall muss eine BWA der letzten 3 Jahre eingereicht werden

Nicht versichert gelten Schäden, die verursacht werden durch:

- » Sturmflut
- » Lawinen, Erdbeben*
- » Kriegseignisse jeder Art
- » Überschwemmung und Rückstau*
- » Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen

* über Elementargefahren versichert, sofern beantragt.

Praxisglasversicherung

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Türen, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff ohne künstlerische Be- und Verarbeitung, Profilbaugläser, Glasbausteine und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, die entweder zum Versicherungsort oder zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören sowie Außenschaukästen und -vitrinen, Werbe-/Leuchtröhrenanlagen, Transparente und Firmenschilder.

Nicht versichert sind:

Beleuchtungskörper, Handspiegel, Hohlgläser, Gebrauchsgegenstände aus Glas, optische Gläser, Gewächshausverglasungen, Schriftscheiben von Fotosatzgeräten, Raster, Scheiben von Kopiergeräten und Werbeanlagen, Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben.

Versicherungssumme | Versicherungswert

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme für die versicherte Sache muss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert angepasst werden. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden. Maßgeblich für den Versicherungswert ist der jeweils gültige Neuwert (ohne Nachlässe und Rabatte) der versicherten Sache zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage). Die korrekte Angabe der Summen ist deshalb sehr wichtig, da ansonsten Unterversicherung besteht, was im Schadenfall eine Kürzung der Entschädigungsleistung zur Folge hat.

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben - maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

